

**Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe
(VO-GO)**

Vom 17. Februar 2005

(Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171 - VORIS 22410),

geändert durch Verordnung vom 12. April 2007

(Nds. GVBl. S. 137; SVBl. S. 159 – VORIS 22410)

und geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008

(Nds. GVBl. S. 217 ; SVBl. S.206- VORIS 22410)

und geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010

(Nds. GVBl. S. 224 ; SVBl. S. 245)

und geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011

(Nds. GVBl. S. 505 ; SVBl. 2012 S. 72, ber. Nds. GVBl. 2012 S. 27;

SVBl. 2012 S. 224)

und

**Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe
(EB-VO-GO)**

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 – 33-81012

(SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453 - VORIS 22410),

geändert durch RdErl. d. MK v. 12.4.2007 – 33-81012

(SVBl. S. 159 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK vom 13.6.2008

(SVBl. S. 207 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 17.5.2010

(SVBl. S. 246 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 16.12.2011

(SVBl. 2012 S. 73 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 10.7.2012

(SVBl. S. 425 – VORIS 22410)

und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.2.2014

(SVBl. S. 116 – VORIS 22410)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird verordnet:

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

1 - Zu § 1

Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule sowie für die Einführungsphase des Gymnasialzweigs der Oberschule mit gymnasialem Angebot.

1.1 Ziel des Unterrichts ist die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife wird durch den Nachweis bestimmter Leistungen im Unterricht der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung erworben.

1.2 Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

§ 2 Aufnahme

2 - Zu § 2

(1) Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist berechtigt, wer

1. in Niedersachsen
 - a) am Gymnasium, am Gymnasialzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule oder an der Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder
 - b) andernorts die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat,
2. in einem anderen Land berechtigt ist, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen,
3. an einer Schule in einem anderen

2.1 Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 trifft die aufnehmende Schule. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

2.2 Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen in die gymnasiale Oberstufe entscheidet die aufnehmende Schule auf der Grundlage der geltenden Bewertungsvorschläge oder eines Feststellungsverfahrens nach Anlage 1. Eine Aufnahme ist dann zulässig, wenn eine Berechtigung nachgewiesen oder festgestellt wurde, die dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertig ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

- Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der Berechtigung nach Nummer 1 Buchst. b gleichwertig ist,
4. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der nach Nummer 1 Buchst. b gleichwertig ist, und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(2) ¹Zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nicht berechtigt, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, in einem zwölfjährigen Bildungsgang das 18., ansonsten das 19. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Schule kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Wer nach § 6 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung oder einer entsprechenden Regelung in einem anderen Land die Einführungsphase übersprungen hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und beginnt dort mit der Qualifikationsphase.

(4) Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

2.3 Schulen, die bisher Schülerinnen und Schülern nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) in die Einführungs- oder Qualifikationsphase aufnehmen, wird dieses bis auf Widerruf genehmigt, sofern die Voraussetzungen nach **Anlage 2** erfüllt werden.

2.4 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

2.4.1 Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden wollen, ohne die betreffende Schule besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Jahres bei der gewünschten Schule.

2.4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Halbjahreszeugnis aus dem letzten Schuljahr des Sekundarbereichs I oder das Zeugnis über die Berechtigung zum Besuch der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, sofern letzteres bereits vorliegt,
- b) eine Erklärung, dass die Aufnahme ausschließlich an der betreffenden Schule beantragt wird,
- c) eine Erklärung, ob die gymnasiale Oberstufe bereits an einer anderen Schule besucht worden ist.

2.4.3 Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler über die Organisation der gymnasialen Oberstufe und planen die Aufnahme ein. Die Aufnahme selber erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.4.4 Die Schulen teilen dem Schulträger bis zum 15. April die Zahl der vorliegenden Aufnahmeanträge mit. Falls die Aufnahmekapazität überschritten wird,

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

führt der Schulträger in Absprache mit den Schulen einen Ausgleich herbei. Ist der Ausgleich im Bereich des Schulträgers nicht möglich, so unterrichtet dieser die Landesschulbehörde, die einen Ausgleich unter den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs herbeiführt.

2.4.5 Schulen in privater Trägerschaft mit einer gymnasialen Oberstufe können abweichend von Nrn. 2.4.1 und 2.4.4 gesonderte Termine festlegen.

§ 3 Verweildauer

3 – Zu § 3

(1) ¹Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre, soweit sich aus den §§ 9, 11 Abs. 7 Satz 3 und § 13 sowie aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt. ²Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, besucht die Qualifikationsphase mindestens zwei und höchstens drei Schuljahre. ³Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein Schuljahr. ⁴Zeiten des Besuchs eines Beruflichen Gymnasiums werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Verweildauer in der Qualifikationsphase zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.

§ 4 Schulbesuch im Ausland

4 - Zu § 4

(1) Die Zeiten eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, jedoch nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers.

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu

(2) ¹Bei einem Schulbesuch im Ausland erbrachte Leistungen können bei einem zwölfjährigen Bildungsgang auf die in der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden Leistungen im Regelfall nicht angerechnet werden. ²Die Schule kann auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht worden sind, anrechnen. ³Ausnahmsweise kann die Schule auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, auf die im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase und im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen anrechnen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht ist.

(3) ¹Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. ²Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(4) Im Fall der Anrechnung nach Absatz 2 oder der Verkürzung nach Absatz 3 kann die Schule unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.

(5) Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann seine Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen

erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.

4.2 Die Feststellung der Ausnahme nach Absatz 2 bezieht sich insbesondere auf die Fächer nach Nr. 4.3; die Schule kann entscheiden, hierzu ein Verfahren nach Anlage 1 Buchst. B zu Nr. 2.2 durchzuführen.

4.3 Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren ist eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.4 In Zweifelsfällen ist die Entschei-

len, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.

dung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 5 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Nrn. 8.5 und 9.1.3 des Erlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft“ sinngemäß anzuwenden.

4.5 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

§ 5 Unterrichtsangebot

5 - Zu § 5

(1) ¹Das Unterrichtsangebot muss an den Anforderungen der §§ 8 und 10 ausgerichtet sein und soll für die Schülerinnen und Schüler Wahlmöglichkeiten vorsehen. ²Die Schule stellt sicher, dass die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern und Schwerpunkten besteht nicht.

(2) In ausgewählten Sachfächern kann der Unterricht als bilingualer Unterricht fremdsprachig erteilt werden.

5.1 Benachbarte Schulen sollen durch Absprachen und durch Kooperation das Fächer- und Schwerpunkteangebot am Standort nach Möglichkeit erweitern (§ 25 NSchG).

5.2 Weitere Bestimmungen über das Fachangebot und über den Unterricht werden in den **Lehrplänen (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien)** für die gymnasiale Oberstufe getroffen.

5.3 Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern bedarf die Wahl der Schwerpunkte, deren Wechsel und die Wahl der Fächer der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Information und Beratung

5.4 Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten frühzeitig über die gymnasiale Oberstufe und andere Bildungswege einschließlich der Abschlüsse; sie berät bei der Wahl der Schwerpunkte und Fächer. Während der gesamten Oberstufenzeit sind für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler Schullaufbahnberatung und persönliche Beratung erforderlich.

5.5 Die Schule stellt den mit der Beratung betrauten Lehrkräften die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung. Sie sorgt auch für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen der Berufs- und Studienberatung.

Tutorinnen und Tutoren

5.6 Über das Tutorensystem der Schule beschließt die Gesamtkonferenz.

5.7 Jede Schülerin und jeder Schüler wählt spätestens bei Eintritt in die Qualifikationsphase eine Lehrkraft der Schule zur Tutorin oder zum Tutor. Diese Wahl gilt in der Regel für die gesamte Qualifikationsphase.

5.8 Die Tutorin oder der Tutor nimmt mit beratender Stimme an allen Konferenzen teil, die die von ihr oder von ihm zu betreuenden Schülerinnen und Schüler betreffen. Das Stimmrecht als Fachlehrkraft bleibt unberührt. Für die Abiturprüfung gelten besondere Bestimmungen.

§ 6

Ergänzende Teilnahmepflicht

6 - Zu § 6

¹Eine Teilnahmepflicht besteht auch für Unterricht, für den sich die Schülerin oder der Schüler über die Verpflichtungen und die Pflichtwochenstundenzahl

6.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der betreffenden Fachlehrkraft.

hinaus angemeldet hat. ²In Ausnahmefällen kann die Schule von der Teilnahmepflicht befreien. ³Dieser Unterricht wird dann als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 7

Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

7 - Zu § 7

(1) In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit einer Note der sechsstufigen Notenskala von sehr gut bis ungenügend bewertet.

(2) ¹In der Einführungsphase erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Zeugnis. ²In der Qualifikationsphase führt jede Schülerin und jeder Schüler ein Studienbuch. ³Die Bewertung im Zeugnis und im Studienbuch erfolgt nach Absatz 1. ⁴In der Qualifikationsphase werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“ 15, 14 oder 13 Punkte,
 Note „gut“ 12, 11 oder 10 Punkte,
 Note „befriedigend“ 9, 8 oder 7 Punkte,
 Note „ausreichend“ 6, 5 oder 4 Punkte,
 Note „mangelhaft“ 3, 2 oder 1 Punkt,
 Note „ungenügend“ 0 Punkte.

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen.

(4) ¹Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. ²Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der

Zeugnis und Studienbuch

7.1 In der Einführungsphase gilt das Zeugnismuster nach **Anlage 3**. In die Zeugnisse sind für die Einführungsphase alle Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, mit Notenziffern einzutragen. Auf Nr. 9.1 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ in der geltenden Fassung wird hingewiesen.

In der Qualifikationsphase gilt das Studienbuchmuster nach **Anlage 4**. In das Studienbuch sind alle belegten Fächer einzutragen; die als P4 und P5 gewählten Fächer sind durch den Zusatz „P4“ bzw. „P5“ entsprechend zu kennzeichnen. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Leistung eingetragen. In der Qualifikationsphase kann das Studienbuch die Form einer Sammelmappe haben.

Die Zeugnisse und das Studienbuch müssen bei der Meldung zur Abiturprüfung vorliegen; nur die Zeugnisse und ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch werden als Nachweis über den durch Verordnung vorgeschriebenen Gang durch die gymnasiale Oberstufe anerkannt.

7.2 Im Studienbuch sind in allen Bewertungsspalten bei der Einführungsphase Notenziffern und bei der Qualifikationsphase Punktzahlen einzutragen, wobei die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben sind. Leer-

Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

felder sind zu entwerfen.

7.3 In der Einführungsphase wird die Richtigkeit der Eintragungen durch die Unterschrift der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, in der Qualifikationsphase durch die Unterschrift der Tutorin oder des Tutors bestätigt. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres müssen das Zeugnis bzw. das Studienbuch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben werden. Unter „Bemerkungen“ ist am Ende der Einführungsphase ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung aufzunehmen.

7.4 Unterricht, aus dem die Schülerin oder der Schüler nach § 6 ausgeschieden ist, ist im Studienbuch zu streichen. Die Streichung ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor oder von der den Unterricht führenden Fachlehrkraft unter „Bemerkungen“ zu bestätigen.

7.5 Wurde in ausgewählten Sachfächern bilingual unterrichtet, ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *„Das Fach wurde in Sprache unterrichtet“*.

7.6 Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigen durch Unterschrift im Zeugnis bzw. Studienbuch die Kenntnisnahme.

Leistungsnachweise

7.7 Im Fach Sport werden die Leistungen in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zu den Leistungen in Sportpraxis gewichtet und bewertet; tritt eine Dezimalstellen auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

7.8 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger

als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle, schriftliche Leistungen im Rahmen von Schülerbetriebspraktika u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

7.9 Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden von Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt und bewertet.

7.10 Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer **Kalenderwoche** nicht mehr als drei Klausuren schreiben.

7.11 Wenn in der Einführungsphase bei mehr als 30%, in der Qualifikationsphase bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

Versäumnis

7.12 Die Schülerinnen und Schüler sind über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

7.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

7.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistun-

gen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
- b) ein Referat mit Diskussion,
- c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a) bis c) sein.

Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

Im Falle von a) sind Ausnahmen von Nr. 7.10 zulässig. Nr. 9 des Erlasses „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden.

§ 8
Organisation des Unterrichts und
Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht- und Wahlunterricht. ²Die Fächer sind mit Ausnahme des Fachs Sport Aufgabenfeldern zugeordnet. ³Die Einzelheiten und der

8 - Zu § 8

Allgemeines

8.1 Dem Unterricht in der Einführungsphase kommt beim Übergang zur Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu.

Unterrichtsumfang ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3 sowie den **Anlagen 1 und 2**.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler muss am Unterricht in zwei Fremdsprachen teilnehmen, und zwar

1. in einer fortgeführten Fremdsprache als 1., 2. oder 3. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache und
2. in einer weiteren Fremdsprache, die
 - a) eine nicht bereits nach Nummer 1 gewählte fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache,
 - b) eine Wahlfremdsprache, wenn darin der Unterricht durchgehend besucht und am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist, oder
 - c) eine Fremdsprache, mit der in der Einführungsphase neu begonnen wird, sein kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig **der Oberschule oder** der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.

(4) ¹In der Einführungsphase sollen zusätzlich Projekte und zusätzlicher Unterricht angeboten werden, um den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Kenntnisdefizite in den Fächern auszugleichen. ²An Schulen, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist **in einem** Schulhalbjahr der Einführungsphase zusätzlich Unterricht in Sporttheorie anzubieten.

Der Unterricht gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete der gymnasialen Oberstufe kennen zu lernen. Dabei können auch Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Schülerbetriebspraktika angeboten werden. Auf die Wahl der Schwerpunktfächer in der Qualifikationsphase sowie die Arbeitsweise in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen die Schülerinnen und Schüler besonders hingewiesen und in geeigneter Form vorbereitet werden.

8.2 Unterricht in Fremdsprachen, Religion, Werte und Normen, Philosophie, Informatik oder Sport und im Wahlbereich kann im Klassenverband oder klassenübergreifend eingerichtet werden. Der übrige Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

Studentenafel

8.3 Die Schülerhöchststundenzahl sollte die Schülerpflichtstundenzahl um nicht mehr als drei Wochenstunden überschreiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen genehmigen.

8.4 Im Rahmen des Fachunterrichts in Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens 10 Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahlvorbereitung durchgeführt.

8.5 Das Fach Ernährungslehre mit Chemie kann im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase sowie in der Qualifikationsphase das Fach Chemie ersetzen, wenn es an der Schule als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau genehmigt worden ist.

8.6 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts gemäß Erlass „Einführung des Curriculums ‚Mobilität‘ in allgemein bildenden und Berufsbildenden Schulen“.

8.7 Am Unterricht in einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache sollen in der Regel Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen, die bereits in zwei oder mehr Schuljahren im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule durchgehend am Unterricht in dieser Fremdsprache teilgenommen haben. Für sie soll gesonderter Unterricht eingerichtet werden.

8.8 Im Wahlunterricht nach Anlagen 1 und 2 zu § 8 Abs. 1 kann zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Fach gewechselt werden. Dies gilt nicht für Fremdsprachen. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden.

8.9 Ein Fach darf im Wahlbereich nur dann angeboten werden, wenn für das Fach **Kerncurricula** oder Rahmenrichtlinien und Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vorliegen sowie Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind.

8.10 Ergänzender Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll vor allem in Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik eingerichtet werden; die Leistungen werden nicht bewertet.

8.11 Projektunterricht ist an Sachproblemen orientiert und kann fachübergreifend und fächerverbindend sein. Projektunterricht wird zusammen mit den Schülerinnen und Schülern geplant und realisiert. Es können auch mehrere Lehrkräfte mitwirken. Projektunterricht vermittelt neben fachlichen und berufsbezogenen auch soziale Lernerfahrungen. Im künstlerischen Bereich können z.B. Chor und Orchester, Schultheater, Film- und Fotoarbeit angeboten werden. Projektunterricht ist in der Regel jahrgangsübergreifend; die Leistungen werden nicht bewertet.

8.12 Im Unterricht in Sporttheorie wer-

den die Leistungen bewertet.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
(Klausuren) in der Einführungsphase

8.13 Für die schriftlichen Arbeiten in der Einführungsphase des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs **der Oberschule sowie** der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gilt jeweils Nr. 6 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“, „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ und „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ **sowie Nr. 7 des Erlasses „Die Arbeit in der Oberschule“**.

8.14 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nr. 8.13 vorgesehen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.

Bilingualer Unterricht

8.15 Am bilingualen Unterricht kann in der Regel nur teilnehmen, wer vor Eintritt in die Einführungsphase daran mindestens zwei Schuljahre lang durchgehend teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Schule.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

9 - Zu § 9

(1) ¹Die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind am Gymnasium und im Gymnasialzweig **der Oberschule oder** der Kooperativen Gesamtschule die Leistungen in den Fächern nach der Anlage 1 und an den Integrierten Gesamtschulen die Leistungen in den Fächern

9.1 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs **der Oberschule sowie** der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 und § 5 sowie § 8 Abs. 1 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; Nr. 3.6 des

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

nach der Anlage 2; Leistungen in Sporttheorie bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden. Die Versetzungsentscheidung basiert auf den Pflichtfächern nach Anlage 1 oder 2.

9.2 Wird nach dem ersten Schulhalbjahr ein Wahlfach gewechselt, können nur die Leistungen in dem im zweiten Schulhalbjahr neu begonnenen Fach herangezogen werden.

9.3 Sofern die Voraussetzungen zum Erwerb des Kleinen Latinums oder des Latinums bereits am Ende der Einführungsphase nach Nr. 16.4 **EB-AVO-GOB**AK in der jeweils geltenden Fassung erfüllt worden sind, wird dieses auf dem Zeugnis wie folgt bescheinigt:

„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das ... ein.“

§ 10

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

(1) ¹Die Qualifikationsphase umfasst vier Schulhalbjahre. ²Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in diesen vier Schulhalbjahren erfüllt werden können.

(2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule für

1. den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und einer weiteren Fremdsprache oder einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
2. den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder Kunst und Deutsch oder Musik und Mathematik oder Kunst und Mathematik,
3. den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren in der Anlage 3 ge-

10 - Zu § 10

10.1 Bei Überbelegung eines Schwerpunkts oder Fachangebots kann - außer nach Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz beschlossen hat - auch durch ein Losverfahren über die Teilnahme entschieden werden.

Unterrichtsgestaltung

10.2 Der Fachunterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt; er kann auch jahrgangsübergreifend sein und fachübergreifende sowie fächerverbindende Aspekte berücksichtigen. **Auf Grund der Vorgaben der Kerncurricula ist bei einer neu beginnenden Fremdsprache schuljahrgangsübergreifender Unterricht nicht zulässig.**

10.3 Der Unterricht dient unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und

- nannten Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
4. den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit zwei Naturwissenschaften oder einer Naturwissenschaft und Mathematik oder einer Naturwissenschaft und Informatik oder
 5. den sportlichen Schwerpunkt mit Sport und einer Naturwissenschaft.

²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern sowie in einem Seminarfach erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer nach Satz 2, die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten sowie die Wochenstundenzahlen ergeben sich aus der **Anlage 3**. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. ⁶In den Unterrichtshalbjahren müssen die Schülerinnen und Schüler durchschnittlich mindestens 34 Wochenstunden belegen können.

(3) Die Schule kann dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fächer zuordnen, die mit der Wahl des Schwerpunkts verbindlich zu belegen sind.

(4) ¹Die Schule hat den sprachlichen und den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt anzubieten; sie soll außerdem den musisch-künstlerischen und den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. ²Über das Angebot nach Satz 1 hinaus kann die Schule den sportlichen Schwerpunkt anbieten. ³Ein Schwerpunkt darf nur dann mehrfach eingerichtet werden, wenn die beiden Schwerpunkte nach Satz 1 Halbsatz 1 eingerichtet sind.

(5) ¹Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung ver-

Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln sowie Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben. Die Schülerinnen und Schüler sollen grundlegende Methoden selbstständigen Arbeitens lernen.

10.4 Unterricht in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Dieser Unterricht ist gerichtet auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden; in ihm sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten. Bei der Auswahl von einzelnen Unterrichtsthemen und bei der Wahl der Bearbeitungsmethoden sind sie zu beteiligen. In der Regel wird der Unterricht in diesen Fächern gesondert neben dem sonstigen Unterricht nach Nr. 10.3 erteilt. Abweichend hiervon kann die Schule auch eine Kombination aus vierstündigem und zweistündigem Unterricht vorsehen.

10.5 Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach sowie die Themenstellung der Facharbeit erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen. Das Seminarfach kann auch in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden.

10.6 Am bilingualen Unterricht kann in der Regel nur teilnehmen, wer an diesem auch in der Einführungsphase teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

10.7 In den Fächern ist eine didaktisch

schiedener Methoden im Vordergrund.²Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden.³Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern der Anlage 4 ausgehend behandelt.⁴Im Seminarfach wird von jeder Schülerin oder jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

begründete Folge zu gewährleisten.

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der Qualifikationsphase

10.8 In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils zwei Klausuren geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden. **Im Fach Englisch kann in einem Schulhalbjahr die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nach Nr. 10.9; das Nähere regelt die Fachkonferenz nach dem Erlass „Überprüfung der Kompetenz Sprechen anstelle einer Klausur“ vom 4.1.2011.**

In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.

Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.

10.9 Die Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen zwei bis vier Unterrichtsstunden, in den übrigen Fächern zwei bis drei Unterrichtsstunden dauern. In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu begonnen haben, sind während des ersten und zweiten Schulhalbjahres auch mehr als

jeweils eine Klausur oder zwei Klausuren möglich, die dafür allerdings kürzer ausfallen können. Im dritten oder vierten Schulhalbjahr schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit; die zeitliche Festlegung erfolgt durch die Schule.

Leistungsfeststellungen im Seminarfach

10.10 In einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine Facharbeit geschrieben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Facharbeit wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

10.11 In den übrigen Schulhalbjahren treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren nach Nrn. 10.8 und 10.9 gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen, die sich insbesondere auf

schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachkonferenzen beschließen über die Einzelheiten und die Koordination. Das Thema einer Leistungsüberprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Leistung wird von ihr oder von ihm bewertet und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

10.12 Für die besondere Lernleistung in der Abiturprüfung gelten die Bestimmungen nach § 11 der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im **Beruflichen Gymnasium**, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (**AVO-GOBAK**) und Nr. 11 der „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im **Beruflichen Gymnasium**, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (**EB-AVO-GOBAK**).

Sprachliche Richtigkeit

10.13 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur nach Nrn. 10.8 und 10.9 oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach nach Nrn. 10.10 und 10.11 führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung; als Richtwerte gelten die Angaben in Nr. 9.11 **EB-AVO-GOBAK** entsprechend.

(1) ¹Die Fächer sind gemäß der **Anlage 4**

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C)

zugeordnet. ²Das Fach Sport und das Seminarfach gehören zu keinem Aufgabenfeld.

(2) ¹Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. ²Es können nur Fächer gewählt werden, die vierstündig unterrichtet werden. ³Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. ⁴Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 10 und der Anlage 4 im Rahmen des Angebots der Schule gewählt werden. ⁵Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden; davon kann die Schule in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen.

(3) ¹Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen.

(4) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein

1. aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
2. zwei der drei Fächer Deutsch,

11.1 Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Wechsel bedürfen bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Ein Wechsel ist, außer in Fällen nach § 13 Abs. 3 und 4, nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Alle durch einen Wechsel entstehenden Nachteile müssen von der Schülerin oder dem Schüler getragen werden.

11.2 Das Unterrichtsangebot in einem Fach nach § 11 Abs. 1 ist dann zulässig, wenn für das Fach **Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien** und Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vorliegen sowie Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind; die Zulassung eines Faches als Prüfungsfach bedarf der Genehmigung der Schulbehörde; im Zweifelsfall ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde einzuholen.

11.3 Über die Ausnahmen nach Absatz 5 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase erfolgt, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. Auf Nr. 10.2 Satz 2 wird hingewiesen.

11.4 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden, kann eine Besondere Lernleistung auch in einem Fach erbracht werden, das nicht dem Aufgabenfeld des vierten Prüfungsfachs nach Absatz 9 zugeordnet ist. **In einem Fach, das bereits als erstes, zweites, drittes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist, kann keine Besondere Lernleistung eingebracht werden. Eine Besondere Lernleistung kann an die Stelle des vierten Prüfungsfachs Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur dann treten, wenn sie in dem jeweiligen**

3. Fremdsprache und Mathematik und das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist.

Fach erbracht worden ist; die Verpflichtung nach Absatz 4 Nr. 2 ist dadurch erfüllt.

(5) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr, bei einer nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c neu begonnenen Fremdsprache ein Schuljahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schule kann Ausnahmen zulassen.

(6) Ein Sachfach, in dem Unterricht fremdsprachig erteilt worden ist, kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase dieser Unterricht mindestens ein Schulhalbjahr lang besucht wurde und die Fremdsprache als weiteres Fach gewählt wird.

(7) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ²Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport

1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

³Ist das andere Prüfungsfach nach Satz 2 Nr. 1 in der Qualifikationsphase nicht mit erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden, so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen. ⁴Wer Sport als Prüfungsfach wählt, muss **in einem** Schulhalbjahr der Einführungsphase sowie im ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

(8) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass die Zahl von 36 Schulhalbjahresergebnissen, die nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im **Beruflichen Gymnasium**, im Abendgymnasium und im Kolleg (**AVO-GOBAK**) in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, nicht überschritten wird.

(9) **An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings nur dann eine besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOBAK, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden.**

(10) Eine Fremdsprache kann

1. als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie
 - a) unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a fällt oder
 - b) unter § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b fällt und darin am Unterricht in der Einführungsphase durchgehend teilgenommen und am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde,
2. als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie unter Nummer 1 oder § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c fällt und bei der neu begonnenen Fremdsprache am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
3. im Fall des Eintritts in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase nur dann als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn darin zuvor mindestens vier Schuljahre lang am Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht durchgehend teilgenommen wurde.

§ 12

Belegungsverpflichtungen

12 - Zu § 12

(1) ¹Die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase ergeben sich aus der Anlage 3. ²Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens 34 Wochenstunden zu belegen. ³Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. ⁴Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. ⁵Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

(2) Die Belegungsverpflichtung in einem Fach kann jeweils nur für ein Schulhalbjahr durch die Belegung eines polyvalenten Faches erfüllt werden; in derselben Naturwissenschaft kann diese für zwei Schulhalbjahre erfüllt werden.

(3) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

12.1 Über die Belegungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus können aus dem Angebot der Schule weitere Fächer als Wahlfächer belegt werden, in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jedoch nur solche, die von der jeweiligen Fachkonferenz als Ergänzung freigegeben sind.

12.2 Wenn für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Einführungsphase am Unterricht in einer Wahlsprache teilgenommen und diesen in der Einführungsphase fortgesetzt haben, in der Qualifikationsphase kein besonderer Unterricht eingerichtet werden kann, dürfen sie am Unterricht in der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache oder am Unterricht in der aus dem Sekundarbereich I weitergeführten Fremdsprache teilnehmen.

12.3 Neben den Belegungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen der Erlass „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“.

12.4 Unterricht ist alternativ anrechenbar (polyvalent), wenn Methoden und Inhalte aus zwei bis drei Fächern bestimmende Elemente des Unterrichts sind und in der Ankündigung angegeben ist, für welche Fächer der Unterricht anrechenbar ist. Polyvalenz wird durch Beschluss der entsprechenden Fachkonferenzen festgestellt.

12.5 Im Fall von Absatz 4 sind die Belegungsverpflichtungen durch einen entsprechenden Unterrichtsbesuch in einem der folgenden Schulhalbjahre zu erfüllen. Für die neu begonnene Fremdsprache gelten die Belegungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c).

§ 13

Freiwilliges Zurücktreten

(1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung.

(2) ¹In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr, am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der **Verweildauer** nach § 3 ablegen kann. ²**In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schulbehörde ein weiteres Zurücktreten um ein Schuljahr zulassen.**

(3) ¹Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet. ²Aus dem Angebot der Schule können Prüfungsfächer und andere Fächer nach dem Zurücktreten neu gewählt werden.

(4) Absatz 3 gilt für die Wiederholung von Schulhalbjahren der Qualifikationsphase entsprechend.

§ 14

Abgangszeugnis

Wer die Schule vor der Zulassung zur Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

13 - Zu § 13

13.1 Die Erklärung über den Rücktritt ist schriftlich abzugeben. Für eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler muss sie von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Der Rücktritt einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widerspricht.

14 - Zu § 14

14.1 Für Abgangszeugnisse sind die Muster nach **Anlagen 5 oder 6** zu verwenden.

14.2 Wird das Abgangszeugnis am Ende der Einführungsphase erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Bemerkungen“ einzutragen: „*Durch Konferenz-*

beschluss vom ... in die Qualifikationsphase versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung darf nicht aufgenommen werden.

14.3 Das Abgangszeugnis weist die in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen nach § 7 aus.

14.4 Auf dem Abgangszeugnis wird die Gleichwertigkeit mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigt, wenn nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) die Einführungsphase übersprungen worden ist.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung (*hier: mit den Änderungen vom 17.5.2010 des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, des § 8 Abs. 3, des § 9; der Anlage 1 sowie der Anlage 2*) ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer nach § 183 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes genannten Kooperativen Gesamtschulen befinden.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2016 den 11. Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule oder einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen, beträgt die Schülerpflichtstundenzahl in der Einführungsphase abweichend von Anlage 1 nur 31. ²Sie müssen in den Unterrichtshalbjahren der Qualifikationsphase abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 6 durchschnittlich nur mindestens 32 Wo-

15 – Zu § 15

15.1 Der Erlass (*hier: mit den Änderungen vom 17.5.2010 der Nrn. 8.13 bis 8.16, Nrn. 9.1 bis 9.3 sowie der Anlagen 3 und 5*) ist in der ab dem 1. August 2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer in § 183 Abs. 4 Satz 1 NSchG genannten Kooperativen Gesamtschule befinden.

15.2 Die Wochenstundenkürzung nach Absatz 2 erfolgt nach Entscheidung der Schule. Dabei dürfen die Kürzungen in der Einführungsphase und Qualifikationsphase nicht einseitig zulasten eines Faches und in der Qualifikationsphase außerdem nicht in einem Abiturprüfungsfach erfolgen.

15.3 Nr. 10.8 Satz 5 gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

chenstunden belegen können. ³Für diese Schülerinnen und Schüler erhält die Schule kein Stundenkontingent nach Fußnote 9 der Anlage 1.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am **1. August 2012** in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom **16.12.2011**

15.4 Nr. 11.4 Sätze 2 und 3 gelten erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

16 - Zu § 16

Dieser Erlass tritt am **12.2.2014** in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom **4.2.2014**

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	3
		Erste Fremdsprache	3
		Zweite Fremdsprache ¹⁾²⁾	4 ³⁾
		weitere Fremdsprache	- ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
		Kunst ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	2
		Politik-Wirtschaft ⁵⁾	2
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	4
		Biologie ⁶⁾	2
		Chemie ⁶⁾	2
		Physik ⁶⁾	2
		Sport	2
Wahl- unterricht		Wahlfremdsprachen ⁷⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁸⁾ ; Methodenlernen	+ ⁹⁾
Schülerpflichtstundenzahl			34
Schülerhöchststundenzahl			+

¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Die Einbringungsverpflichtung richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 1 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK.

²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.

³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.

⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

⁵⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁶⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.

⁷⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann zwei-, drei- oder vierstündig erteilt werden.

⁸⁾ Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.

⁹⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden	
Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	
		Erste Fremdsprache	4	
		Zweite Fremdsprache ¹⁾²⁾	4 ³⁾	
		weitere Fremdsprache	- ³⁾	
		Musik ⁴⁾	2	
		Kunst ⁴⁾	2	
	B		Geschichte	2 ⁵⁾
			Erdkunde	
			Politik-Wirtschaft ⁶⁾	2
			Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C		Mathematik	4
			Biologie ⁷⁾	2
			Chemie ⁷⁾	2
			Physik ⁷⁾	2
		Sport	2	
Wahl- unterricht		Wahlfremdsprachen ⁸⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁹⁾ ; Methodenlernen	+ ¹⁰⁾	
Schülerpflichtstundenzahl			34	
Schülerhöchststundenzahl			+	

- ¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Die Einbringungsverpflichtung richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 1 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK.
- ²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.
- ³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.
- ⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.
- ⁵⁾ Jedes Fach wird je ein Schulhalbjahr unterrichtet.
- ⁶⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- ⁷⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.
- ⁸⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann zwei-, drei- oder vierstündig erteilt werden.
- ⁹⁾ Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.
- ¹⁰⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1)

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft	Sport	4 ²⁾	4
	weitere Fremdsprache ³⁾	Deutsch ³⁾	Politik-Wirtschaft ⁴⁾ , Erdkunde, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft ⁵⁾	Naturwissenschaft	4	4
Kernfächer	Deutsch ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	4	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	4	4
	Mathematik	Mathematik ³⁾	Mathematik	Mathematik ⁵⁾	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft			4	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	2	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	2	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ⁴⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	2	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	2	4
			weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁹⁾ ¹⁰⁾		weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁹⁾ ¹⁰⁾	4	2
	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾		2	4
Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	4	
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 4 ¹²⁾					+	+

¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ergeben, wird hingewiesen.

²⁾ Im sportlichen Schwerpunkt fünf Wochenstunden.

³⁾ Im sprachlichen Schwerpunkt kann die weitere Fremdsprache als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt kann das Fach Deutsch als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Sofern das Fach Politik-Wirtschaft nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es zwei Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.

⁵⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden; wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.

⁶⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Sofern Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht zusätzlich als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

⁷⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1

NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

- ⁸⁾ Sofern Religion oder Philosophie nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es vier Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.
- ⁹⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Informatik ersetzt werden.
- ¹⁰⁾ Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.
- ¹¹⁾ Ist Sport fünftes Prüfungsfach, so müssen zusätzlich je Schulhalbjahr zwei Stunden Sporttheorie belegt werden. Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt stattdessen ein anderes Fach seiner Wahl.
- ¹²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es vierstündig zu belegen. Je nach Anwahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer erfolgt eine zusätzliche Wahl im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 10 Abs. 2.

**Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X	X
	weitere Fremdsprachen	X ¹⁾	X ¹⁾
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	-	X ³⁾
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften	²⁾	²⁾
	Philosophie	²⁾	²⁾
	Pädagogik	²⁾	²⁾
	Psychologie	²⁾	²⁾
	Wirtschaftslehre	²⁾	²⁾
	Religion	X	X
	Werte und Normen ³⁾	-	X ³⁾
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik	X ²⁾	X ²⁾
	Ernährungslehre mit Chemie	-	X ²⁾
	Seminarfach	-	-
	Sport	X ⁴⁾	X ⁵⁾

¹⁾ Sofern dieses Fach an der Schule im Sekundarbereich I als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach unterrichtet wird und als Prüfungsfach eingeführt ist.

²⁾ Sofern dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach eingeführt worden ist.

³⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach, das Fach Werte und Normen nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden sein.

⁴⁾ Sofern Sport als Schwerpunktfach an der Schule genehmigt worden ist.

⁵⁾ Sport kann nur fünftes Prüfungsfach sein.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen in die gymnasiale Oberstufe

Bezug: Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz der Länder; <http://www.anabin.de>

A. Aufnahme mit ausländischen Bildungsnachweisen

1. Folgende ausländische Zeugnisse sind dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertig und berechtigen zur Aufnahme:
 - 1.1. Zeugnis über die Versetzung in den Schuljahrgang 11 einer ausländischen Schule, deren Abschlusszeugnis den direkten Hochschulzugang nach den Bewertungsvorschlägen in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet.
 - 1.2. Zeugnis über die Versetzung in den Abschlussjahrgang einer ausländischen Schule, deren Abschlusszeugnis mit anschließender ausländischer Hochschulaufnahmeprüfung den direkten Hochschulzugang eröffnet.
 - 1.3. Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule, das nach den Bewertungsvorschlägen in der Bewertungsgruppe „Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ klassifiziert ist.
 - 1.4. Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule in Verbindung mit einer ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung, wenn hierdurch diese Bildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen in der Bewertungsgruppe „Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ klassifiziert sind.
 - 1.5. Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule in Verbindung mit einem Studiennachweis einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium.
 - 1.6. Spätaussiedler / BVFG-Berechtigte aus der ehemaligen **Sowjetunion** mit einem *Attestat o srednem* bzw. einem gleichwertigen Diplom einer Fachmittelschule / einem College.
 - 1.7. Ein High School Diploma (HSD) der **USA**, wenn Schuljahreskurse (academic unit mit credit-Bewertung) in Englisch, in einer weiteren Fremdsprache, in Mathematik, in einer der Naturwissenschaften Physik, Chemie oder Biologie und in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erfolgreich nachgewiesen werden. Bei einem nur einjährigen High School -Besuch bis zum Erwerb eines HSD sind die academic units in allen fünf Fächern im Schuljahr durchgehend zu absolvieren. Bei einem mehr als ein Schuljahr dauernden oder vollständigen Besuch einer High School (grade 9 – 12) müssen folgende academic units belegt worden sein: vier units Englisch, je drei units Mathematik, Naturwissenschaft, eines Faches des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, zwei units in der weiteren Fremdsprache. Das HSD kann durch ein HED (High School Equivalency Diploma) nicht ersetzt werden. Die weitere Fremdsprache nach Satz 1 und 3 kann für ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Muttersprache als Deutsch auch German sein; Deutsche können German dagegen nicht einbringen.
 - 1.8. Ein General Certificate of Secondary Education (GCSE) bzw. ein General Certificate of Education (GCE), Ordinary Level, aus **Großbritannien** (England, Wales, Nordirland), sofern auf der Grundlage eines abgeschlossenen mindestens zehnjährigen aufsteigenden Schulbesuchs dieses Prüfungsniveau mit den Bestehensnoten A*, A, B, C mindestens in den fünf Fächern Englisch und in einer weiteren Fremdsprache, in Mathematik, in einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) und in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erreicht und nachgewiesen wird. „Provisional Results“ können dabei das amtliche Abschlusszeugnis ersetzen, sofern aus diesen Unterlagen der Abschluss zweifelsfrei zu erkennen ist. Die weitere Fremdsprache nach Satz 1 kann für

ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Muttersprache als Deutsch auch German sein; Deutsche können German dagegen nicht einbringen.

2. Wenn in den Fallgruppen 1.1 bis 1.3 sowie 1.7 und 1.8 ein Schulbesuch von mindestens elf aufsteigenden Schuljahrgängen nachgewiesen werden kann und die für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I sowie der Einführungsphase eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule geltenden Fremdsprachenverpflichtungen von mindestens durchgehend vier Schuljahren erfüllt sind, kann darüber hinaus die direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgen.
3. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

B. Feststellungsverfahren

1. Auf Grund eines Feststellungsverfahrens kann im Einzelfall der Besuch der gymnasialen Oberstufe gestattet werden, wenn kein ausländisches Zeugnis nach Abschnitt A Nr. 1 erworben worden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein mindestens zehnjähriger aufsteigender Schulbesuch erfolgreich absolviert worden ist und dabei ein Bildungsgang begonnen wurde, der über den mit der Erfüllung der Schulpflicht verbundenen Bildungsabschluss im Herkunftsland hinausgeht und zu einer ausländischen Studienberechtigung führt oder bei Vollendung des ausländischen Bildungsweges geführt hätte. In anderen Fällen, insbesondere wenn ein Zeugnis vorgelegt wird, das nach Abschnitt A Nr. 1 nicht zur Aufnahme berechtigt, und wenn keine zwingenden Gründe für die Unterbrechung des ausländischen Schulbesuchs vorliegen, ist von einem Feststellungsverfahren abzusehen. Abschnitt A Nr. 3 gilt entsprechend.
2. In dem Verfahren verschafft sich die aufnehmende Schule durch ein umfassendes Kolloquium, ggf. auch durch schriftliche Leistungsnachweise, ein Bild vom derzeitigen Kenntnisstand und dem voraussichtlichen Leistungsvermögen, bei ausländischen Schülerinnen und Schülern zusätzlich von den deutschen Sprachkenntnissen, und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase gegeben sind. Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Feststellungsverfahren kann im begründeten Einzelfall auch durchgeführt werden nach einem Schulbesuch im Ausland nach § 4 Abs. 2.
3. Die Schule entscheidet, ob ein Feststellungsverfahren nach Nr. 2 in den Fällen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden soll.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach § 2 Abs. 1 VO-AK

1. Für diese Schülerinnen und Schüler können in der Einführungsphase besondere Lerngruppen und in der Qualifikationsphase besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, in denen der besondere Ausbildungsgang dieses Schülerkreises zu berücksichtigen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Schülerinnen und Schüler in jedem Schulhalbjahr an mindestens einem wöchentlich zwei- bis vierstündigen Unterricht in einer dieser Lerngruppen bzw. an einem entsprechenden Unterrichtsangebot teilnehmen können. Hierbei muss es sich in der Einführungsphase um Unterricht in Fächern des Pflicht- oder Wahlbereichs und in der Qualifikationsphase um Unterricht in Kern-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern handeln.
2. Die Schülerinnen und Schüler dieser besonderen Lerngruppen und dieses besonderen Unterrichtsangebots werden als Kollegiatinnen und Kollegiaten nach dem Bundesausbildungsgesetz (Bafög) gefördert. Bei ihnen ist deshalb in der Schulbescheinigung nach § 9 Bafög „Kolleg“ anzukreuzen. In den besonderen Lerngruppen und an den besonderen Unterrichtsangeboten dürfen ausschließlich Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die bereits zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme in die Einführungsphase erfolgt, die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 VO-GO und § 2 VO-AK ohne jede Einschränkung erfüllen.
3. Werden besondere Lerngruppen und besondere Unterrichtsangebote nach Nr. 1 eingerichtet, so ist die Schulbehörde hierüber zu unterrichten. Darüber hinaus ist ihr rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres eine Liste der entsprechenden Schülerinnen und Schüler vorzulegen, aus der sich auch deren Alter sowie berufliche Vorbildung ergibt.
4. Über die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern, die nach ihrem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe an eine Schule in Niedersachsen wechseln, entscheidet die aufnehmende Schule. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

Muster Zeugnis, Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Oberschule, der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule

Einführungsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

ZEUGNIS

Pflichtunterricht

Deutsch		Religion	
(1. Fremdsprache)		Werte und Normen	
(2. Fremdsprache)		Philosophie	
(3. Fremdsprache)		Mathematik	
Kunst		Biologie	
Musik		Chemie	
Darstellendes Spiel		Physik	
Geschichte		Informatik	
Erdkunde		Sport	
Politik-Wirtschaft		Sporttheorie	

Wahlfreier Unterricht

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

Bemerkungen		

Ort und Datum _____		
_____ Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer	_____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter	_____ Unterschrift einer / eines Erziehungs- berechtigten oder der volljährigen Schü- lerin / des volljährigen Schülers

Es gilt folgende sechsstufige Notenskala:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
------------	----------	-----	--------------	-------------	------------	------------

Muster Studienbuch - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Name: _____ Kenn-Nr.: _____
Vorname: _____
Geburtstag: _____ Geburtsort: _____
Wohnort: _____ Straße: _____
Name des / der Erziehungsberechtigten: _____
Volljährig am: _____ Konfession: _____

Eintritt in die gymnasiale Oberstufe:
Schule: _____ Datum: _____
Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau:
1. Prüfungsfach: _____
2. Prüfungsfach: _____
3. Prüfungsfach: _____
Tutorin / Tutor: _____
Änderungen: _____

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Niedersächsischen Kultusministeriums entsprechenden Bildungsweges anerkannt.
In das Studienbuch werden die erreichten Leistungsergebnisse für jedes belegte Fach am Ende eines Schulhalbjahres als Punktzahl in einfacher Wertung eingetragen; bei einstelligen Punktzahlen ist eine vorangestellte 0 zu schreiben. Die ordnungsgemäße Eintragung bestätigt die Tutorin oder der Tutor durch Unterschrift.
Am Ende des Schulhalbjahres muss das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorgelegt und von ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Vertretung unterschrieben werden.

Muster Studienbuch, Qualifikationsphase -zweite Seite-

Qualifikationsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

	Fach	Nr.	Fachlehrerin / Fachlehrer und Thema	Bewertung
Prüfungs- fächer mit erhöhtem Anforde- rungsni- veau	P 1		-----	
	P 2		-----	
	P 3		-----	
A sprachlich- literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			-----	

B gesellschafts- wissenschaft- liches Aufgabenfeld			-----	

C mathematisch- naturwissen- schaftlich- technisches Aufgabenfeld			-----	

	Seminarfach		-----	
	Sport		-----	
	Sport		-----	
Arbeits- gemein- schaften / Projektun- terricht			-----	

Bemerkungen

Ort und Datum _____

_____ Die Tutorin / Der Tutor
_____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter
_____ Unterschrift einer / eines Erziehungs-
berechtigten oder der volljährigen Schü-
lerin / des volljährigen Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat _____ vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler des _____ Schuljahrgangs.

2. Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Oberschule, der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule - zweite Seite -

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

Pflichtunterricht

Deutsch	_____	Religion	_____
(1. Fremdsprache)	_____	Werte und Normen	_____
(2. Fremdsprache)	_____	Philosophie	_____
(3. Fremdsprache)	_____	Mathematik	_____
Kunst	_____	Biologie	_____
Musik	_____	Chemie	_____
Darstellendes Spiel	_____	Physik	_____
Geschichte	_____	Informatik	_____
Erdkunde	_____	Sport	_____
Politik-Wirtschaft	_____	Sporttheorie	_____

Wahlfreier Unterricht

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

Fächer, die vor Beginn der Einführungsphase abgeschlossen wurden			
1.	_____ von _____ bis _____	Abschlussnote _____	_____
2.	_____ von _____ bis _____	Abschlussnote _____	_____
3.	_____ von _____ bis _____	Abschlussnote _____	_____
Bemerkungen:			

Ort und Datum _____		Siegel	
_____		_____	
Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer		Die Schulleiterin / Der Schulleiter	

Es gilt folgende sechsstufige Notenskala:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
------------	----------	-----	--------------	-------------	------------	------------

Muster Abgangszeugnis, Qualifikationsphase - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat _____ vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler des _____ Schuljahrgangs.

